



Baselbieter **Steuerinfo** N°20

Juli 2016

Steuergesetzesrevision 2017

Mit der Steuerinfo N° 18 vom 15. Oktober 2015 haben wir Sie darüber informiert, dass der Regierungsrat eine Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben hat. Am 1. März 2016 hat er die definitive Version im Wesentlichen unverändert zuhanden des Landrats verabschiedet (LRV 2016/056). Der Regierungsrat schlägt folgende Änderungen vor:

Im Sinne des Vereinfachungs- und Sparauftrags werden drei Massnahmen vorgeschlagen, die insbesondere in den ersten zwei Fällen der nachhaltigen Sanierung des kantonalen Haushalts dienen sollen. Dazu gehören: Die Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg (Pendlerabzug) auf CHF 3'000, die Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten von 5 % sowie die Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende. Die ersten beiden Massnahmen führen zu zusätzlichen kantonalen Einkommenssteuern von jährlich CHF 25 Mio. Im Weiteren muss gemäss Steuerharmonisierungsauftrag eine Anpassung der Verfolgungsverjährungsfristen und anderer Bestimmungen im Steuerstrafrecht auf kantonaler Ebene zwingend umgesetzt werden. Die Steuergesetzesänderung soll am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2016/2016-056.pdf>

Einsprachen von Vertretern natürlicher Personen

Zur Sicherstellung einer effizienten Abwicklung von Einsprachen von natürlichen Personen sind bei Vertretungsverhältnissen die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Oft haben unsere Kunden für die laufenden Geschäfte eine Vertretungsvollmacht mit Zustelladresse eingereicht. Soll im Einspracheverfahren eine andere Person die Interessen vertreten und auch die rektifizierten Steuerveranlagungen erhalten, ist unbedingt gleichzeitig mit der Einsprache eine anderslautende Vollmacht einzureichen. Der Hinweis, dass eine Vollmacht bei Bedarf nachgereicht wird, ist nicht zielführend. Die Umstellung der Versandadresse auf den Vertreter für die dem Einspracheentscheid folgenden rektifizierten Steuerveranlagungen ist nur mit dem Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht möglich.
- Bestand bisher noch kein Vertretungsverhältnis und wird mit der Einsprache eine Vollmacht zugestellt, so erfolgt die Umstellung auf die Versandadresse des Vertreters nur für das durch die Einsprache betroffene Steuerjahr. Wird ein Vertretungsverhältnis gewünscht, das auch für weitere Jahre gelten soll, muss dies in der Vollmacht oder im Begleitschreiben explizit erwähnt werden. Nur dann wird die Steuerverwaltung die notwendigen Mutationen vornehmen.



Politische Vorstösse

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Motion von Dieter Epple, SVP, vom 25. Februar 2016 (2016/045): Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

Der Regierungsrat wird mit der Motion beauftragt, möglichst rasch die Empfehlungen des Bundes zur Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ins kantonale Steuergesetz aufzunehmen. So sollen die Abzugsregelungen in solchen Fällen für verheiratete, unverheiratete und geschiedene Paare eindeutig festgelegt werden. Die Motion wurde am 14. April 2016 vom Landrat überwiesen.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-045.pdf>

Postulat von Miriam Locher, SP, vom 19. Mai 2016 (2016/145): «Panama Papers»: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden

Der Regierungsrat wird mit dem Postulat eingeladen, dafür zu sorgen, dass die kantonale Steuerverwaltung und die Justizbehörden Zugriff auf die Dokumente der «Panama Papers» erhalten, falls nötig mit der Unterstützung des Bundes und in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Staaten. Dabei soll geprüft werden, ob aufgrund der Daten Anzeichen auf Steuerhinterziehung und/oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen, die den Wohnsitz im Kanton Baselland haben, bestehen. Das Postulat wurde vom Landrat noch nicht überwiesen.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-145.pdf>

Schriftliche Anfrage von Martin Rüegg, SP, vom 2. Juni 2016 (2016/183): Steuererleichterung für Unternehmen

Martin Rüegg stellt zehn Fragen zur Praxis von Steuererleichterungen gemäss § 17 des Steuergesetzes. Die Antwort des Regierungsrats ist noch ausstehend.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-183.pdf>



Postulat von Christoph Buser, FDP, vom 16. Juni 2016 (2016/198): Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für Startups

Die Regierung wird damit beauftragt, im Sinne der Innovations- und Wirtschaftsförderung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um im Kanton Baselland die Besteuerung für Startups zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Das Postulat wurde vom Landrat noch nicht überwiesen.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-198.pdf>

Postulat von Michael Herrmann, FDP, vom 16. Juni 2016 (2016/202): Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs

Der Regierungsrat wird gebeten, die Einführung eines proportionalen («Flat Rate Tax») und aufkommensneutralen Einkommenssteuertarifs zu prüfen. Diese Prüfung soll auch die Sensitivität bezüglich Sozialabzug und Steuersatz und mögliche Auswirkungen auf die Gemeinden aufzeigen. Das Postulat wurde vom Landrat noch nicht überwiesen.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-202.pdf>

Interpellation von Rolf Richterich, FDP, vom 16. Juni 2016 (2016/203): Steuerbelastungsunterschiede natürlicher Personen in der Nordwestschweiz

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Analyse bzw. eine Untersuchung zu den Steuerbelastungsunterschieden bei natürlichen Personen in der Nordwestschweiz durchzuführen. Insbesondere soll ein Vergleich der bestehenden Steuerkurve des Kantons Basel-Landschaft mit einer künstlichen Steuerkurve, welche aus dem Durchschnitt der Steuerkurven der Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn gebildet wird, vorgenommen werden. Die Antwort des Regierungsrats ist noch ausstehend.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-203.pdf>



Interpellation von Daniel Altermatt, GLP, vom 16. Juni 2016 (2016/204): Besteuerung von Startups

Die Besteuerung von Startup-Unternehmern hat in den letzten Monaten viel Aufsehen erregt. Der Regierungsrat wird gebeten, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermögensbesteuerung von Startup-Unternehmern sechs Fragen zu beantworten. Die Antwort des Regierungsrats ist noch ausstehend.



<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2016/2016-204.pdf>

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 513 vom 24. Februar 2016 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2016 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen» vom 24. Februar 2016. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2016 gültigen Zinssätze.



<https://www.baselland.ch/513.321305.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 514 vom 23. Februar 2016 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Stand 31. Dezember 2015» vom 19. Februar 2016.



<https://www.baselland.ch/514.321306.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 515 vom 24. Februar 2016 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, Stand 31. Dezember 2015» vom 22. Februar 2016.



<https://www.baselland.ch/515.321307.0.html>



Die Kurzmitteilung Nr. 516 vom 23. Februar 2016 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2016 für Vorsorge oder Darlehen in Schweizer Franken» vom 23. Februar 2016. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2016 gültigen Zinssätze.



<https://www.baselland.ch/516.321308.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 517 vom 10. Mai 2016 verweist auf ein neues bzw. aktualisiertes Merkblatt über die steuerliche Behandlung der Vorsorge aufgrund zweier zwischenzeitlich erfolgter kantonaler Gesetzesänderungen.



<https://www.baselland.ch/517.321520.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 518 vom 1. Juni 2016 präzisiert die Praxis im Kanton Basel-Landschaft beim Verpflegungsmehrkosten-Abzug im Zusammenhang mit der Abgabe von Lunch-Checks.



<https://www.baselland.ch/518.321571.0.html>

Gerichtssentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 4. Dezember 2015

Bei der Prüfung der Erlassvoraussetzungen, also einer Notlage, welche die Bezahlung der Steuern unzumutbar macht, muss nebst der Existenzbedarfsrechnung auch noch allfällig vorhandenes Vermögen herangezogen werden. Die betragsmässige Festlegung von unantastbaren Ersparnissen, einem sog. «Notgroschen», wird mangels gesetzlicher Bestimmung durch das Gericht vorgenommen. Im Regelfall besteht dieser Vermögensteil im Bereich des dreifachen Betrags des ermittelten monatlichen Grundbedarfs. Bei AHV oder IV-Bezüglern wird derjenige Betrag herangezogen, welcher als Vermögensfreigrenze für die Berechnung der Ergänzungsleistungen gilt.



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2016/2_2016_71-80.pdf



Bundesgerichtsentscheid vom 31. März 2016

Bei einer gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten, welche im Rechtsmittelverfahren eine separate Veranlagung aufgrund faktischer Trennung bewirken, müssen im Nachhinein die steuerbaren Unterhaltsbeiträge an Ehefrau und minderjährige Kinder ermittelt werden. Die unter dem Titel «Familiengeld» mit teilweise widersprüchlichen Argumenten überwiesenen Beträge seitens des Ehemannes werden deshalb ohne gegenteiligen Nachweis wie von der Vorinstanz festgelegt übernommen und sind nicht zu beanstanden.



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2016/2_2016_81-87.pdf

Steuergerichtsentscheid vom 15. Januar 2016

Eine Revision von ermessensweise eingeschätzten, aber mittlerweile rechtskräftigen Veranlagungen, ist ausgeschlossen, wenn Einwendungen vorgebracht werden, welche bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können. Eine Wiedererwägung von rechtskräftigen Veranlagungen ist im Steuerrecht nicht vorgesehen. Fristwiederherstellungsgründe liegen dann nicht vor, wenn eine bloss 50%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, nicht jedoch eine Handlungsunfähigkeit. Ferner hätte in dieser Zeit auch die (mit)steuerpflichtige Ehefrau handeln können bzw. müssen.



https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2016/2_2016_88-97.pdf



Hauptversand 2016

Die kantonale Steuerverwaltung hat wie jedes Jahr im Januar und Februar die Vorausrechnungen 2016 und die Steuererklärungen 2015 verschickt. Zum Versand der Steuererklärung im Folgenden einige Zahlen:

	2014	2015
Verschickte Steuererklärungen für natürliche Personen:	171'493	173'367
Bis am 31. Mai 2016 eingereichte Steuererklärungen für natürliche Personen:	117'285 (68.4%)	117'600 (67.8%)
davon elektronisch übermittelt:	21'579 (18.4%)	24'050 (20.5%)
Verschickte Steuererklärungen für juristische Personen:	11'500	12'009
Bis am 31. Mai 2016 eingereichte Steuererklärungen für juristische Personen:	2'357 (20,5%)	2'673 (22.3%)

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft